

eindringende moderne Studie aufgebaut und im Anhang dazu die schlesischen und polnischen Teile (Kap. 75—171) des Registers veröffentlicht. Auf wiederholt geäußerten Wunsch hin, vor allem von polnischer Seite, legt er nun das gesamte Register von 1405 in einem selbständigen Bande, dem schon bald ein Interpretationsband nachfolgen soll, erstmals in vollständigem Wortlaut vor. Die bisher unveröffentlichten brandenburgischen Kapitel 3—73 beruhen auf Fotokopien, welche nach dem Kriege von der Originalvorlage, die sich jetzt im Brandenburgischen Landeshauptarchiv Potsdam befindet, angefertigt wurden. Für die schlesischen und polnischen Teile (Kap. 75—171) wird der Druck von 1942 wiederholt. Als Einleitung ist die seinerzeit angefertigte unentbehrliche Beschreibung der Handschrift mitsamt der Untersuchung über ihre Entstehung, Einordnung und Bewertung (d. i. im wesentlichen Kap. II des vergriffenen Buches von 1942, ohne die auf Długosz bezüglichen Partien und den Schluß) neuerlich abgedruckt.

Die Ausgabe besitzt neben einem sorgfältigen textkritischen Apparat, der auch die späteren Zusätze enthält und die entsprechenden Parallelen aus Długosz' „*Liber beneficiorum dioecesis Cracoviensis*“ bringt, zahlreiche erläuternde Sachanmerkungen. Bei den Trebnitzer Dörfern in der Mark (S. 10) fehlt leider ein Hinweis auf das ganz ähnlich geartete wichtige Urbar des Klosters Trebnitz vom Jahre 1410, das zusätzlich wertvolle Angaben enthält.⁸ *Weneginoglogow* (S. 41) ist sicher nicht Glöglichen, Kr. Neustadt, sondern Wenig- bzw. Kleinglogau d. i. Oberglogau, im Gegensatz zu (Groß-)Glogau an der Oder. Radoschau, Kr. Cosel (S. 40), war nie im Besitz des Klosters Czarnewanz (Bistum Lebus, S. 177), wohl aber das namensgleiche Radoschau, Kr. Rybnik. In Kap. 80 (S. 38) sind im Text offensichtlich die beiden Worte *duos siliginis* ausgefallen. Bei den *cruciferi* (S. 42) handelt es sich unter den verschiedenen Arten von Kreuzherren um jene vom Hl. Grabe „mit dem doppelten roten Stern“.

Im übrigen weist die Edition die für die praktische Benützung wünschenswerten Hilfsmittel auf: ein ausführliches Literaturverzeichnis, eine Tabelle der im Register vorkommenden Maße, einen Orts-, Personen- und Sachindex sowie eine Besitzliste mit fünf die Güterverteilung des Stiftes veranschaulichenden Karten. Ferner sind zwei illustrierende Schriftproben der Handschrift beigegeben.

Der ostdeutschen und polnischen Kirchen- und Wirtschaftsgeschichte wird mit der schönen Edition ein guter Dienst erwiesen.

Mainz

Josef Joachim Menzel

3) von A. Meitzen im *Codex diplomaticus Silesiae*, Bd 4, 1863, S. 252—270 ediert.

Einwohnerverzeichnisse von Rügen nach den Steuererhebungen von 1577 und 1597. Bearbeitet von Alfred Haas. (Veröff. der Historischen Kommission für Pommern, Reihe IV, Quellen zur pommerschen Geschichte, H. 8.) Böhlau Verlag. Köln, Graz 1966. VIII, 148 S.

Die Edition bietet in zwei Spalten nebeneinander die Listen der Reichsteuer 1577 und der Türkensteuer von 1597. Von einer dritten, dazwischenliegenden Liste von 1587 sind wenigstens die Bemerkungen über die Steuerab-

gänge seit 1577 wiedergegeben. Die Listen geben die Namen der Steuerpflichtigen (mit Ausnahme nur der Stadt Garz) und den Steuerbetrag an, dazu bei den Bauern den Landbesitz in Hägerhufen (60 Morgen), Landhufen (30 Morgen) oder Haken (15 Morgen), bei den übrigen die ständische oder Berufsstellung (Kate, Bude, Krug, Mühle, Schmiede usw.).

Das Manuskript, das auf Materialien des pommerschen Staatsarchivs in Stettin aufbaut, stammt von dem 1950 neunzigjährig verstorbenen Forscher Alfred Haas. Der Herausgeber Franz Engel hat das Register hinzugefügt und die seither zu Wüstungen gewordenen Orte als solche gekennzeichnet. Die Einleitung der Edition von Haas beschränkt sich auf die nötigsten Hinweise; wichtig sind die zusätzlichen Angaben über die Anfänge der Gutsbildung vor 1577.

Die Verzeichnisse, die ältesten vollständigen für die Insel, bieten wertvollste Unterlagen für die Namenforschung, die Siedlungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Ein Teil der Personennamen ist pomoranischen Ursprungs, vielfach handelt es sich dabei freilich um Familiennamen, die aus Ortsnamen gebildet wurden. Für die Sprachforschung ist es wichtig, daß die meisten Namen in zwei durch zwanzig Jahre getrennten Fassungen vorliegen. 1577 hatte das Bauernlegen auf Rügen eben erst begonnen. Trotzdem erweisen die Bauernzahlen die Kleinheit der alten Ortschaften und eine recht dünne Altbesiedlung des Landes. Die späteren Listen zeigen ein erhebliches Wachsen der Adelshöfe und weisen vielfach ausdrücklich auf die Steuerrückgänge hin, die durch die Einziehung von Bauernhöfen zu den Rittergütern entstanden sind. Das volle Ausmaß der Entsiedlung würde freilich erst durch den Vergleich mit den Einwohnerlisten aus der schwedischen Zeit und mit dem 1958 veröffentlichten rügischen Wüstungsverzeichnis von K. Lenz deutlich werden.

Hamburg

Walter Kuhn

Einwohnerverzeichnisse von Hinterpommern nach den Steuererhebungen von 1655 und 1666. Bearb. von Werner von Schulmann. (Veröff. der Historischen Kommission für Pommern, Reihe IV, Quellen zur pommerschen Geschichte, H. 7.) Böhlau Verlag. Köln, Graz 1966. VIII, 227 S.

Als Hinterpommern nach dem Westfälischen Frieden 1648 zu Brandenburg gekommen war, ergab sich nach der weitgehenden Verwüstung des Landes die Notwendigkeit einer Revision der pommerschen Hufenmatrikel von 1628. So wurde auf dem ersten hinterpommerschen Landtag nach der Vereinigung mit Brandenburg, der vom Juli 1653 bis Juli 1654 tagte, beschlossen, für eine gerechte Neuregelung der Steuerlasten in Kolberg als dem Sitz der neuen Landesregierung aus allen Bezirken und Städten bestimmte Personen zusammentreten zu lassen, um die Matrikel von 1628 auf den neuen Stand nach den Zerstörungen und zahlreichen Besitzveränderungen zu bringen. Ob und wieweit diese Kommission ihrer Aufgabe gerecht geworden ist, konnte nicht festgestellt werden. Am 14. April 1655 ergeht ein Schreiben des Kurfürsten Friedrich Wilhelm an Landvögte, Städte und andere, nach dem jeder Gutsbesitzer bis zum 30. Mai 1655 seine gesamten steuerpflichtigen Besitzungen selbst schriftlich anzugeben habe. Daraus entstand das Verzeichnis von 1655, in dem jeder den derzeitigen und den vorangegangenen Besitzstand verzeichnete. Die Angaben von 1655 wur-